

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

### Artikel 1

Nummer 3 („Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11d eingefügt“) wird wie folgt geändert:

1. § 11a wird wie folgend geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt neu gefasst: „Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind nach vorheriger richterlicher Anordnung zulässig:“
  - b) Absatz 1 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst: „die ständige Beobachtung der untergebrachten Person durch Fachpersonal der Einrichtung“
  - c) In Absatz 1 Punkt 3 werden nach dem Wort „Fixierungsmaßnahmen“ die Worte „von Frauen durch weibliches Personal und von Männern durch männliches Personal“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3, Satz 1 werden die Worte „Die behandelnde Einrichtung“ durch die Worte „Ein Arzt oder eine Ärztin der behandelnden Einrichtung“ ersetzt.
2. § 11b wird ersatzlos gestrichen, § 11c wird zu § 11 b und die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend angepasst.
3. Im neuen § 11b (vormals 11c) wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen

### **B e g r ü n d u n g :**

Zu Nummer 1:

a) Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Maßnahmen der richterlichen Anordnung bedürfen.

b) Mit der Änderung soll verhindert werden, dass Personen, die hilflos sind und sich in einer besonderen Notlage befinden per Video überwacht werden, wie es auch die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie im Saarland anregt.

c) Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass Frauen von weiblichem Personal und Männer von männlichem Personal fixiert werden wie es etwa die Landesvereinigung Selbsthilfe anregt.

d) Mit der Änderung soll dem Vorschlag des Landespolizeipräsidiums folgend klargestellt werden, dass nur die Stelle, die eine Maßnahme angeordnet hat auch die Vollzugspolizei um Unterstützung bitten kann, also eine Ärztin oder ein Arzt, nicht generell jeder Beschäftigte einer Einrichtung.

Zu Nummer 2: Mit der Streichung soll eine Fesselung während Ausgängen bei Gefahr der Entweichung verhindert werden, da nach Experten wie der Universitätsklinik des Saarlandes Patienten, bei denen die Gefahr einer Entweichung besteht, in der Praxis ohnehin keinen Ausgang erhalten und im Gesetzentwurf nur unklar geregelt war, wer überhaupt befugt sein sollte, diese Fesselung durchzuführen.

Zu Nummer 3: Mit der Streichung soll sichergestellt werden, dass die ausschließliche Befugnis zur Verfolgung von Untergebrachten außerhalb der geschlossenen Einrichtung auch weiterhin bei der Vollzugspolizei bleibt, wie es etwa die Universitätsklinik vorschlägt.